

Bericht zum Umgang der Energiewirtschaft mit dem Coronavirus

Stand: 12. März 2020 – HGF Gz

1. Ausgangslage

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Das Robert Koch Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das Coronavirus aktuell als mäßig ein. Diese Gefährdung variiere aber regional und sei in besonders betroffenen Gebieten höher.

Trotz der zunehmenden Infektionsrate im Bundesgebiet ergeben sich im Vergleich zur Vorwoche keine signifikanten Änderungen der Gesamtsituation für die Energiewirtschaft.

Die bereits getroffenen Maßnahmen werden der Situation weiterhin angepasst und ggfs. entsprechend verschärft.

Der BDEW steht in engem Austausch mit den Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft zu den fortlaufenden Entwicklungen, sowie den von den von den Unternehmen getroffenen Maßnahmen. Weiterhin steht der BDEW im Austausch mit Ministerien, Behörden und Institutionen. Der BDEW erarbeitet Handlungsempfehlungen für seine Mitgliedsunternehmen und beantwortet eventuell aufkommende Fragen der Mitglieder.

2. Gesamtbewertung

Als Betreiber Kritischer Infrastrukturen ist das Krisen- und Notfallmanagement für die Unternehmen der Energiewirtschaft eine Daueraufgabe höchster Priorität. Die Energiewirtschaft hat im Rahmen ihres Krisen- und Notfallmanagements Prozesse aufgesetzt, die regelmäßig getestet, geprüft und evaluiert werden und die auch im Fall einer Pandemie greifen. Neben Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Sicherstellung der Energieversorgung das oberste Ziel.

Derzeit sehen die Unternehmen kein Risiko für die Versorgungssicherheit. Sie führen regelmäßig Risikobewertungen durch, da die Lage national und international sehr dynamisch ist. Besondere Beachtung finden die Arbeitsbereiche von Betreibern Kritischer Infrastrukturen, wie Leitstellen, Entstörungsdienste sowie dazugehörige Unterstützungsprozesse. Hier werden zusätzlich vorsorgliche Maßnahmen für den Fall einer Quarantäneanordnung ergriffen. Alle Rückmeldungen haben ergeben, dass die Unternehmen bereits Maßnahmen ergriffen haben, ohne bisher direkt betroffen zu sein. Zu beobachten ist aber, dass die Unternehmen ihre Vorsorgemaßnahmen wie beispielsweise die Einschränkung der Reisetätigkeit, die Anwendung von Home-Office-Lösungen sowie die Verschiebung bzw. Absage von Veranstaltungen weiter verstärken.

Wir sehen die Energiewirtschaft daher auf die aktuellen Ereignisse gut vorbereitet. Die Energiewirtschaft nutzt in weiten Teilen Fernwirktechnik, verfügt über einen hohen Automatisierungsgrad und Sicherheit nach dem N-1 Kriterium.

3. Situation Versorgungssicherheit

a. Gewährleistung der Lieferkette

Ein Ausfall der Lieferkette wird aktuell als geringes Problem angesehen, da die notwendigen Anlagen wie die sensiblen Ersatzteile redundant vorhanden sind bzw. vorgehalten werden. Durch den Ausfall von Zulieferern ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass es in Einzelfällen zu Verzögerungen bei Bauprojekten/Umrüstungen kommen kann. Im Gasbereich ist die Versorgungslage aufgrund des milden Winters überdurchschnittlich gut, die originäre Bezugssituation ebenfalls.

b. Einschätzung der Personalsituation

Die größten Probleme sehen die Unternehmen in einem möglichen Ausfall von betriebsnotwendigem Personal (sowohl eigenes als auch solches von Dienstleistern). Dies gilt v.a. für die Netzleit- und Kraftwerkswarten sowie für die technischen Rufbereitschaften zur Entstörung.

Einfluss auf die Personalsituation können dabei sowohl Erkrankung der Belegschaft, aber auch behördliche Quarantäneanordnungen, gebietsbezogene Ausgangssperren oder sogar Betriebsschließungen haben. Derartige Maßnahmen können im Einzelfall schnell einen relevanten Personalengpass verursachen.

c. Ausgangs- und Zugangssperren

Neben behördlichen gebietsbezogenen Ausgangssperren haben einige Unternehmen auch die Gefahr von gebietsbezogenen Zugangssperren benannt. Dies könnte beispielsweise problematisch werden, sobald Anlagen (z.B. Netzknoten, dezentrale Erzeugungsanlagen), die wegen eines Ausfalls der Fernwirktechnik per Handbetrieb „gefahren“ werden müssten, innerhalb eines solchen Quarantänegebietes liegen, mithin für die technischen Entstörungsdienste ohne Ausnahmegenehmigungen nicht erreichbar wären. Gleiches gilt für eventuelle behördliche Schließungen von Standorten. Vereinzelt kommt es zu Zutrittsbeschränkungen durch Private aufgrund der aktuellen Lage, was das Betreten technischer Einrichtungen auf fremdem Grund behindern kann.

Problematisch stellt sich die Lage insbesondere bei zeitkritischen Maßnahmen dar, die den Zugang zu bestimmten Gebieten und Gebäuden erfordern. Dies gilt unter anderem für die oben genannten Entstörungsarbeiten.

Langfristig wird sich die Frage stellen, welche weiteren Auswirkungen Zutrittsbeschränkungen haben werden. Als problematisch könnten sich diese auf Prozesse auswirken wie die laufende L-H-Gas-Umstellung, den Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen sowie die Ablesung von Messeinrichtungen. Diese könnten sich durch die Einschränkungen absehbar verzögern.

4. Vorbereitungsmaßnahmen der Energiewirtschaft (Auswahl)

a. Lieferkette

- Lieferketten werden kontinuierlich überwacht, um frühzeitig Risiken zu identifizieren und Redundanzen zu entwickeln
- Prüfung alternativer Lieferanten, insbesondere von betriebsnotwendigen Verbrauchsstoffen und Gütern zur Mitarbeiterversorgung
- Noch ausreichende Bevorratung
- Die Rückmeldungen haben ergeben, dass die Energiebeschaffung aktuell gesichert ist, andere Lieferketten werden ebenfalls zusätzlich abgesichert.

b. Personal

- Verstärktes Ausweichen auf Home Office (insbesondere für Risikogruppen), Anweisung zur Mitnahme von Laptop und Diensthandy nach Dienstschluss
- Mitarbeiter, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben, arbeiten prophylaktisch 14 Tage von zu Hause aus; Lösungen für Grenzpendler werden erarbeitet
- Einberufung von Präventions- bzw. Krisenteams zur Analyse und Beobachtung der Entwicklungen sowie zur Koordination interner Maßnahmen; an die Dynamik angepasste Erhöhung der Sitzungsfrequenz
- Aktivierung, Aktualisierung oder Ausarbeitung eines Pandemieplans
- Fortlaufende Risikobewertung
- Abstimmung mit lokalen Behörden und anderen Energieversorgungsunternehmen
- Verschärfung der Zutrittsbeschränkungen für relevante Gebäudebereiche
- Identifikation von Schlüsselpersonal zur Sicherstellung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Organisation zur Sicherstellung eines Notbetriebs
- ggf. Isolierung von notwendigem Fachpersonal für den Betrieb sensibler Bereiche voneinander
- Prüfung, ob kritisches Personal bei Auftreten eines Verdachtsfalls im Team aus getrennten Räumen arbeiten kann
- Planung Personaleinsatz nach ausgearbeiteten Notfallschichtplänen
- Vereinzelt finden für den Fall einer weiteren Ausbreitung Gespräche zum „Pooling“ von Mitarbeitern sensibler Einsatzbereiche, insbesondere bei kleineren Versorgern statt
- Beschaffung von erforderlichen Notfallreserven für eine Konzentrierung des Personals in relevanten Unternehmensfunktionen wie in den Leitstellen (Lebensmittel, Feldbetten, Schlafsäcke u. ä.)
- Einbindung des Betriebsarztes zur Abstimmung der Präventivmaßnahmen

- Verhaltensempfehlungen zur Erhaltung der Gesundheit durch erweiterte Hygienemaßnahmen und -informationen
- Einschränkungen von Meetings / Ausweichen auf Telefon- und Webkonferenzen
- Verschiebung/Absage von intern/externen Konferenzen
- Dienstreisen: Einschränkungen bis Verbote (z.B. Verbot internationaler Dienstreisen oder in Risikogebiete gemäß RKI); Einzelfallbetrachtungen nach strengem Maßstab durch hervorgehobene Führungskräfte) Tendenz: Verstärkung der Restriktionen
- Absagen bzw. Beschränkungen von Veranstaltungen
- Leistungstests der IT bei gleichzeitigem Arbeiten mit verschlüsseltem Zugang (VPN-Zugang)
- Ggf. Einstellung zu definierender Leistungen/Aktivitäten
- Ausweitung von Kantinenzeiten zur Vermeidung von Auslastungsspitzen; ggf. Schließung von Kantinen

c. Kommunikation

- Abstimmung mit lokalen Behörden und anderen Energieversorgungsunternehmen
- Kontakt zu den Krisenstäben auf Landesministerebene
- Festlegung externer Kontakte (Lieferanten, Kunden, Behörden), mit denen regelmäßig im Krisenfall ein abgestimmtes Verhalten erfolgen soll
- Austausch der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber über die etablierten und eingeübten Prozesse nach §§ 13, 16 EnWG
- Bisher in der Kommunikation an die Öffentlichkeit keine Einschränkung hinsichtlich der Versorgungssicherheit, da bisher kein Anlass erkennbar – Hinweis auf ergriffene Maßnahmen

d. Technische Einrichtungen

- Technische Prüfung sämtlicher Fernzugriffe auf Funktionsfähigkeit und Absicherung
- Prüfung von Business Continuity Maßnahmen, insbesondere für den operativen Netz- bzw. Kraftwerksbetrieb

5. Handlungsbedarf/Forderungen

Einige Unternehmen beklagen, dass die Beschaffung von Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln zunehmend schwieriger wird bzw. unmöglich geworden ist. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Als problematisch nehmen die Unternehmen aktuell die unverbindlichen Empfehlungen seitens der Bundesbehörden innerhalb der föderalen Struktur des Gesundheitswesens wahr.

Dies erschwert das Finden einer einheitlichen Linie für die Gestaltung von Präventionsmaßnahmen. Klare und einheitliche Festlegungen sind insbesondere unerlässlich, um konsequente Maßnahmen sowohl in den Unternehmen, deren Belegschaft als auch in der Öffentlichkeit vermittelbar zu machen. Die Sprachregelungen der Behörden und das Vorgehen sollte zumindest auf Landesebene, optimalerweise aber auch bundesweit abgestimmt sein und transparent gemacht werden.

Es besteht zudem das Erfordernis einer besseren Koordinierung zwischen der Vielzahl der einzelnen Kreisgesundheitsämter oder zuständigen Ordnungsbehörden. Wenn die Zuständigkeit mehrerer Kreisgesundheitsämter berührt ist, sollte einheitlich die oberste Landesgesundheitsbehörde zuständig sein, damit für die Unternehmen ein einheitlicher Ansprechpartner besteht und ein einheitliches Vorgehen gesichert ist. Dies gilt vor allem aber nicht nur für die Einrichtung von Quarantänekorridoren.

Quarantänemaßnahmen sind mit Augenmaß vorzunehmen. Werden Gebietsquarantänen (sowohl Ausgangs- als auch Zutrittssperren) angeordnet, ist mit der Anordnung sicher zu stellen, dass Ausnahmeregelungen für den Einsatz betriebsnotwendigen Personals der Versorger ausgesprochen werden.

6. Zu diesem Bericht

Der Bericht beruht auf direkten Rückmeldungen einer Vielzahl von Unternehmen der Energiewirtschaft an den BDEW. Es sind Energieversorgungsunternehmen (Gas, Strom und Fernwärme) aller Größenklassen und Wertschöpfungsstufen. Besonders betroffen sind die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (Netzbetreiber, Stromerzeuger). Der Bericht soll fortlaufend entsprechend der neuen Situation und den gewonnenen Erkenntnissen weiterentwickelt werden. Der BDEW hat dazu einen festen Kreis von direkten Ansprechpartnern aus einer Vielzahl von Unternehmen gebildet.